

Managementplan für das FFH-Gebiet Steinbrüche nördlich Kirchheim (6325-371)

Teil I Maßnahmen



Laichgewässer der Gelbbauchunke am Waldrand
(Foto: Dr. G. MÜHLHOFER 10.05.2017)

Herausgeber **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Von-Luxburg-Str. 4, 97074 Würzburg
Telefon: : 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro ifanos-Landschaftsökologie

Hessestr. 4
90433 Nürnberg
Tel.: 0911/929056-13
g.muehlhofer@ifanos.de
www.ifanos.de/landschaftsoekologie

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Regionales Natura-2000-Kartierteam Forst Unterfranken
von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 30.12.2019. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

Büro ifanos-Landschaftsökologie und Regionales Natura-2000-Kartierteam Forst Unterfranken (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet Steinbrüche nördlich Kirchheim (6325-371), Hrsg. Regierung von Unterfranken und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg.

Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Managementplan – Teil I Maßnahmen

Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Grundsätze (Präambel)	6
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	7
2 Gebietsbeschreibung	8
2.1 Grundlagen	8
2.2 Lebensraumtypen und Arten	8
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen	9
LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>).....	9
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen genannte Arten	10
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	11
Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	14
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	15
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	16
4.1 Bisherige Maßnahmen	16
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	16
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	16
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	17
LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>).....	17
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten	19
1193 Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	19
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	22
Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	22
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	23
4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	23
4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)	23
Anhang	24
Karte 1: Übersicht	24
Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen und Arten	24
Karte 3: Maßnahmen	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte des FFH-Gebiets „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ (6325-371)	8
Abb. 2:	Gelbbauchunke in einer Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets	11
Abb. 3:	Laichgewässer in einer Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets	12
Abb. 4:	Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets mit einer Reihe von Laichgewässern	13
Abb. 5:	Blick auf Teilbereich der Teilpopulation 1.1 in TF .01 des FFH-Gebiets.....	13
Abb. 6:	Alte Fahrspur in TF .02 des FFH-Gebiets mit Müllablagerung	14
Abb. 7:	Offene Bereiche mit Laichgewässern in Fahrspuren in TF .01.....	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet.....	9
Tab. 2:	Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	9
Tab. 3:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Steinbrüche nördlich Kirchheim	10
Tab. 4:	Bewertung der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	10
Tab. 5:	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>).....	11
Tab. 6:	Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	15
Tab. 7:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.....	17
Tab. 8:	Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	22

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet 6325-371 „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ ist eines der größten Gelbbauchunken-Habitats in Unterfranken mit einer großen reproduzierenden Population in Sekundär(laich)habitaten. Die jahrzehntelange Steinbruchnutzung mit jährlich neuen, vegetationsfreien und flachen Gewässern ergibt im Komplex mit dem angrenzenden Wald einen sehr gut geeigneten, sekundären Lebensraum für die Gelbbauchunke.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturwissenschaftlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Steinbrüche nördlich Kirchheim mit einem Waldanteil von 38 % wurde hauptsächlich wegen der Gelbbauchunke ausgewiesen. Nach Ziff. 6.5 der GemBek liegt die Federführung bei der Höheren Naturschutzbehörde und somit bei der Regierung von Unterfranken.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro ifanos-Landschaftsökologie. Das Regionale Natura-2000-Kartiererteam Unterfranken mit Sitz am AELF Würzburg führte die Kartierarbeiten im Wald durch und fertigte den einschlägigen Fachbeitrag zum Wald.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden im Landkreis Würzburg in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

06.04.2017	Auftaktveranstaltung in Bieberehren mit 20 Teilnehmern
02.05.2017	Termin mit Steinbruchbesitzern in Kirchheim
06.07.2017	Pressetermin mit Bürgermeister der Gde. Kirchheim
25.11.2019	Runder Tisch in Kirchheim mit 17 Teilnehmern
30.12.2019	Veröffentlichung des Managementplans

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

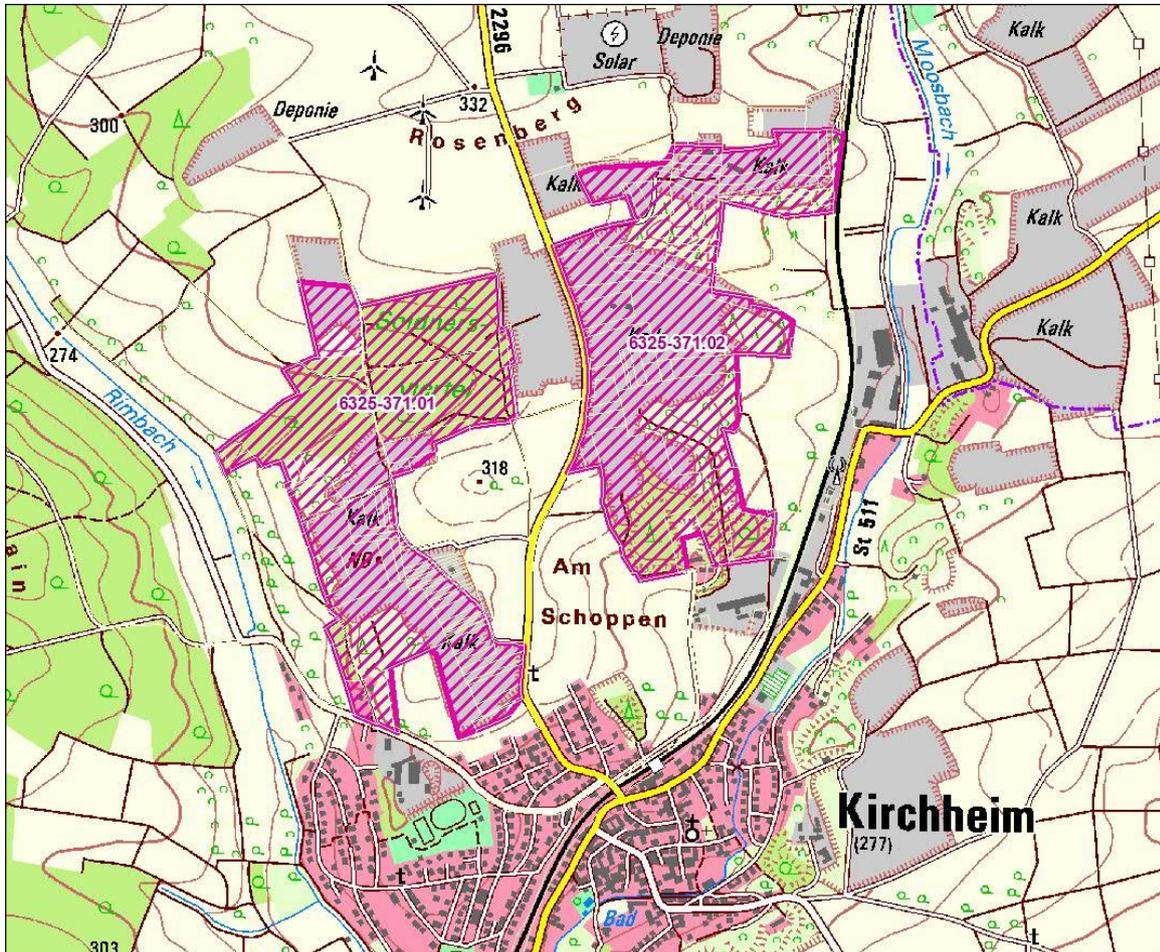


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ (6325-371) mit Teilgebieten
(ohne Maßstab, Geobasisdaten: © BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG)

Das ca. 83,35 ha große FFH-Gebiet „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ liegt im Landkreis Würzburg, Gemeinde Kirchheim.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ wurden keine Offenland-Lebensraumtypen festgestellt.

Der einzige im FFH-Gebiet kartierte FFH-Lebensraumtyp, der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, nimmt eine Fläche von 8,73 ha ein und hat damit einen Anteil von gut 10 % an der Gebietskulisse (ca. 83,35 ha) bzw. knapp 28 % an der Waldfläche 31,63 ha):

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Gebiet 100 % = 83,35 ha
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	3	8,73	10,48 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Der Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald nimmt eine Fläche von 8,73 ha (knapp 28 % Anteil an der Waldkulisse) ein. Dieser Lebensraumtyp ist entstanden aus der ehemaligen Mittelwaldbewirtschaftung. Auf der Mehrheit der Standorte würde sich langfristig eine Buchengesellschaft einstellen. Der LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald befindet sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand (B).

Wald-Lebensraumtypen werden jeweils in ihrer Gesamtheit im Gebiet bewertet. Eine Auscheidung von Bewertungseinheiten erfolgte nicht, da weder fachliche noch räumliche Unterschiede vorliegen. Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = sehr gut bzw. hervorragend, B = gut und C = mittel bis schlecht werden bei den Wald-Lebensraumtypen durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

Kriterien	Gewichtung	1. Einzelmerkmale		
			Gewichtung	Wertstufe
Habitatstrukturen	1/3	Baumartenanteile	35 %	A
		Entwicklungsstadien	15 %	A–
		Schichtigkeit	10 %	A+
		Totholz	20 %	A
		Biotopbäume	20 %	A–
		Habitatstrukturen	100 %	A
lebensraumtypisches Arteninventar	1/3	Baumartenanteile	1/3	A+
		Verjüngung	1/3	C+
		Bodenflora	1/3	B
		Arteninventar	3/3	B+
Beeinträchtigungen	1/3		C	
Gesamtbewertung	3/3		B	

Tab. 2: Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (Erhaltungszustand A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurde eine Art des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Fortpflanzungsfähige Population aus > 100 Individuen mit adulten und jungen Exemplaren sowie reichlich Laich.

Tab. 3: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Steinbrüche nördlich Kirchheim (* = prioritär)

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001). A bezeichnet einen sehr guten Zustand, B einen guten Zustand und C einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zeigt das Ergebnis der Einzelparameter der 4 Teilpopulationen und den daraus ermittelten Gesamterhaltungszustand für das FFH-Gebiet.

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	A/B/C	B/C	C	B

Tab. 4: Bewertung der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannte Art ist im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zeigt die Bewertung der einzelnen Parameter der vier Teilpopulationen im FFH-Gebiet sowie die daraus folgenden Erhaltungszustände.

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1.1	Fortpflanzungsfähige Teilpopulation aus > 50 Individuen, mit adulten und jungen Exemplaren, sowie reichlich Laich	A	B	C	B
1.2	Fortpflanzungsfähige Teilpopulation aus > 50 Individuen mit adulten Exemplaren, sowie Laich	A	C	C	B
2.1	Fortpflanzungsfähige Teilpopulation aus > 50 Individuen, mit adulten und jungen Exemplaren, sowie reichlich Laich	B	B	C	B
2.2.	Fortpflanzungsfähige Teilpopulation aus > 50 Individuen mit adulten Exemplaren, sowie Laich	C	C	C	C

Tab. 5: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 (Bewertungstabelle)



Abb. 2: Gelbbauchunke in einer Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets
 Foto: Dr. G. MÜHLHOFER

Im FFH-Gebiet sind 4 Teilpopulationen mit unterschiedlicher Bewertung vorhanden, die durch ein Waldgebiet (TF .01) oder durch intensiv genutzte Abbauflächen (TF .02) getrennt sind.

In TF .01 westlich der Verbindungsstraße Kleinrinderfeld - Kirchheim befindet sich im Norden eine kleine Teilpopulation (1.2) in Fahrspuren. Auf einem ca. 115 m langen Wegstück liegen eng hintereinander einige ephemere, sonnenexponierte Kleinstgewässer ohne Vegetation (s. Abb. 3 und Abb. 4).



Abb. 3: Laichgewässer in einer Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets
Foto: Dr. G. MÜHLHOFER



Abb. 4: Fahrspur in TF .01 des FFH-Gebiets mit einer Reihe von Laichgewässern
Foto: Dr. G. MÜHLHOFER

Die Teilpopulation 1.1 zeigt die beste Ausprägung im FFH-Gebiet (Erhaltungszustand B).



Abb. 5: Blick auf Teilbereich der Teilpopulation 1.1 in TF .01 des FFH-Gebiets
Foto: Dr. G. MÜHLHOFER

In TF .02 östlich der Verbindungsstraße Kleinrinderfeld - Kirchheim befindet sich im Norden eine kleine Teilpopulation (2.2) neben einer Fahrspur bzw. in einer kaum noch genutzten Fahrspur mit mäßigem Erhaltungszustand (C) (s. Abb. 6).



Abb. 6: Alte Fahrspur in TF .02 des FFH-Gebiets mit Müllablagerung
Foto: Dr. G. MÜHLHOFER

Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ – z. B. magere Altgrasbestände, wärmeliebende Ruderalfluren und Streuobstwiesen – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise Uhu, Wendehals, Wespenbussard, Steinschmätzer, Rotmilan und Zauneidechse sind nicht spezielle Zielarten der Natura2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

In der Biotopkartierung von 1997 wurden magere Altgrasbestände, wärmeliebende Ruderalfluren, trockene Initialvegetation, Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze erfasst.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgende **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele**¹ dient der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserschutzbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines der größten Gelbbauchunken-Habitats in Unterfranken in Sekundär(laich)habitaten, mit den Laubwäldern als geeigneten Landlebensräumen in der Umgebung.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>) , insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke . Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer weitgehend unzerschnittenen Habitatkomplexe aus Laichgewässern und ausreichend großen Landlebensräumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung vernetzter, für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässersysteme. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt (z. B. Hangrutschungen, Entwurzelung von Bäumen, Auendynamik). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sekundärhabitaten wie z.B. Kleingewässern in Steinbrüchen.

Tab. 6: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

¹ gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst oder durch Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden umgesetzt.

Es ist im Übrigen zu beachten, dass im FFH-Gebiet alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise die des Waldgesetzes, des Wasserrechts sowie der Naturschutzgesetze gelten.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Forstwirtschaft und der Tagebau haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung geschaffen und bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR)
- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Beachtung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahme, die der Gelbbauchunke dient und sich über das Gesamtgebiet erstreckt:

- Bekämpfung der Bestände des Riesen-Bärenklaus
Der 2 bis 5 m hohe Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) verändert durch den Aufbau dichter Bestände das Landschaftsbild. Durch seine phototoxische Wirkung stellt er eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Durch den hohen Wuchs kann es zu einer Beschattung der Laichgewässer der Gelbbauchunke kommen. Einzelpflanzen oder kleine Bestände können im Frühjahr (spätestens Mitte April) oder im Herbst (Oktober bis Anfang November) ausgegraben und durch Abstechen der Wurzel 10 - 15 cm unterhalb der Erdoberfläche abgetötet werden. Quelle für ausführliche Maßnahmenbeschreibungen: <https://neobiota.bfn.de/handbuch/gebraesspflanzen/heracleum-mantegazzianum.html>

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Nach der Herleitung des Erhaltungszustands befindet sich der Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald insgesamt in einem **guten** Zustand (Wertstufe **B**).

Bei dem Bewertungskriterium des lebensraumtypischen Artinventars befindet sich das Einzelmerkmal der Verjüngung im C+. Dieser Umstand ist einer deutlich zu hohen Wildpopulation geschuldet. Durch eine zielgerichtete Bejagung oder sonstige Schutzmaßnahmen können sich die lebensraumtypischen Baumarten verjüngen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)
501	Wildschäden an den lebensraumtypischen Baumarten reduzieren

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen guten Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Verjüngung und Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**
Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen. Die Lichtansprüche der Eiche, die eine besondere Bedeutung für die Biodiversität besitzt, sind dabei zu berücksichtigen. Das Einbringen von gesellschaftsfremden Baumarten darf das zulässige Maß nicht übersteigen.
- Erhaltung von ausreichenden **Altholzanteilen**

Altholzanteile sollen in Form von kleineren Beständen, Altholzinseln und/oder einzelnen Altbäumen vorgehalten werden.

- Erhaltung eines ausreichenden **Biotopbaumanteils**

Der Anteil an Biotopbäumen, v. a. an Höhlenbäumen, soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.

- Erhaltung eines ausreichenden **Totholzanteils**

Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, besonders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

Wildschäden an den lebensraumtypischen Baumarten reduzieren

Aufgrund des starken Wildverbisses waren bei den Erhebungen 4 der 8 Referenzbaumarten des lebensraumtypischen Artinventars in der Verjüngung nicht zu finden, obwohl alle Arten im Ausgangsbestand vertreten sind.

Es ist daher notwendig, den Wildverbiss durch geeignete Maßnahmen zu verringern.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Eine vitale Gelbbauchunkenpopulation benötigt zahlreiche, meist kleine, temporäre Tümpel als Laichgewässer. Die flachen, sonnenexponierten Kleingewässer befinden sich im Rohbodenstadium, weitgehend ohne Vegetation. Aufenthaltsgewässer als wichtige Habitatelemente der Adulttiere sind oft von permanentem Charakter und können einen stärkeren Pflanzenbewuchs aufweisen. In den schattigen Rückzugsorten, die v.a. von Weibchen häufig genutzt werden, ist auch die Nahrungssituation deutlich günstiger. In trockenen Jahren kann hier die für die Bestandserhaltung notwendige Mindestreproduktion stattfinden. Der Landlebensraum besteht aus strukturreichem Wald oder Offenlandlebensräumen mit Versteckmöglichkeiten wie z.B. Steinen, Streu oder Totholz. Die Gelbbauchunke überwintert oft in Waldnähe oder im Wald in frostfreien Unterschlüpfen.

Wesentliche Maßnahmen sind daher die Sicherung und Neuanlage von Laich- und Aufenthaltsgewässern sowie deren regelmäßige Pflege. Ein Defizit besteht in der Zahl der Aufenthaltsgewässer.

Maßnahmenverortung

Die Maßnahmen müssen an die Dynamik des Abbaus mit aktuellen und für die nächsten Jahre geplanten Abbaufächen angepasst werden und sind daher nur teilweise zu verorten. Sie sind bei der Umsetzung fortlaufend zu aktualisieren, da die Dynamik des Abbaus eine Veränderlichkeit der Habitate bewirkt. Ebenso müssen Rekultivierungspläne in die Maßnahmenplanung einbezogen werden.

Mittel- bis langfristig gesicherte Laichgewässer sind in beiden Teilflächen vorhanden:

- in wenig genutzten Lagerflächen im Westen der TF .01 und
- in einer bereits verfüllten Fläche im Südwesten der TF .02.



Abb. 7: Offene Bereiche mit Laichgewässern in Fahrspuren in TF .01.
Foto: Dr. G. MÜHLHOFER

Geeignete Bereiche zur Neuanlage von Laichgewässern sind

- offene Bereiche mit ausgedehnten Rohbodenflächen in den bestehenden Reproduktionszentren in TF .01 und TF .02
- Randbereiche von Fahrspuren
- Kleinflächige, offene Rohbodenstandorte z.B. im Bereich von Lagerflächen in TF .02.

Eine exakte Verortung ist nur teilweise möglich, da die künftige Abbauplanung berücksichtigt werden muss. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ist eine Abstimmung mit den Eigentümern und evtl. bestehenden Rekultivierungsplänen vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Neuanlage von Aufenthaltsgewässern, die am Waldrand oder in den Randbereichen bestehender Gehölzstrukturen stattfinden soll, um eine mindestens teilweise Beschattung zu gewährleisten.

Maßnahme 1 (M 01): Sicherung vorhandener Laichgewässer und Neuanlage von geeigneten Laichgewässern mit regelmäßiger, jährlicher Pflege.

Gelbbauchunken benötigen als Laichgewässer flache, sonnenexponierte Kleingewässer im Rohbodenstadium. Da Kleingewässer einer raschen Sukzession unterliegen, ist eine jährliche Pflege bzw. Neuschaffung erforderlich.

Sicherung der Laichgewässer durch jährliche Pflege:

- Entfernung bzw. auf Stock setzen von aufkommenden Gehölzen und Entfernung von Vegetation im Gewässer sowie von Staudenaufwuchs am Gewässerrand.
- Zur weiteren Bodenverdichtung sollen die Gewässer zwischen November und Januar mit schweren Fahrzeugen durchfahren werden.
- Kontrolle der Tümpel im Südwesten der TF. 02 hinsichtlich ihrer Funktion als Laichgewässer.
- Beseitigung von Müll im nördlichen Laichgewässer in TF .02.

Neuanlage von Laichgewässern (einzeln oder in Gruppen) mit jährlicher Pflege:

- Flaches Ausschleichen von Vegetation und Sedimenten (möglichst auf verdichtetem Boden) oder durch Befahren mit schweren Fahrzeugen, so dass tiefe Fahrspuren entstehen. Mehrfaches Befahren trägt zur Bodenverdichtung bei; ggf. können die Mulden mit geeigneten Folien ausgelegt werden.
- An mindestens zwei Seiten sollen die Ufer flach auslaufen, sodass sich das Wasser schnell erwärmen kann. Gleichzeitig sind aber auch steile Ufer wünschenswert um im Windschatten Verdunstungsschutz zu gewährleisten.
- Evtl. vorhandene Gehölze oder Staudenaufwuchs in den Randbereichen müssen entfernt werden.
- Zeitpunkt der Neuanlage: November bis Ende Januar, spätestens Ende Februar.
- Begleitung der Maßnahme durch Fachperson mit Erfahrung bei der Anlage von Gewässern, die für die Gelbbauchunke geeignet sind.

Maßnahme 2 (M 02): Sicherung und Neuanlage von Aufenthaltsgewässern in Nähe von Laichgewässern mit regelmäßiger, jährlicher Pflege.

Aufenthaltsgewässer der Gelbbauchunke sind vegetationsreich und überwiegend bis teilweise beschattet. Die Unken wechseln im Tagesverlauf zwischen Laich- und Aufenthaltsgewässern. Insbesondere im Sommer ziehen sie sich gerne tagsüber in schattige Bereiche zurück. Einer vollständigen Beschattung sowie einer Verlandung muss jedoch entgegen gewirkt werden.

Sicherung von Aufenthaltsgewässern durch jährliche Kontrolle und Pflege bei Bedarf:

- Beseitigung von ca. 30% der Gewässer- und Verlandungsvegetation und Entfernung von Gehölzen nach Bedarf. Die Maßnahme kann ggf. rotierend durchgeführt werden, so dass jährlich nur bei einem Teil der Gewässer die Vegetation entfernt wird. Die zeitliche Abfolge muss an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Je nach Gegebenheit können vorhandene, vegetationsreiche Gewässer auch vergrößert werden.
- Zeitraum: zwischen November und Januar (Winterstarre der Tiere, die, abhängig vom Standort, bis spätestens Februar andauert).

Neuanlage von Aufenthaltsgewässern mit nachfolgend jährlicher Kontrolle und Pflege bei Bedarf:

- Flaches Ausschleichen von Sedimenten und teilweise Entfernung von aquatischer Vegetation, keine vollständige Beseitigung der Vegetation. Der verdichtete Boden darf dabei nicht abgeschoben werden. Die durch Sukzession entstehende Gewässer- und Verlandungsvegetation wird durch regelmäßige Pflege um ca. 30% entfernt.
- Erhalt von ca. 60-70% Beschattung durch Entfernung von Gehölzaufwuchs.
- Zeitraum: ganzjährig möglich.
- Begleitung der Maßnahme durch Fachperson mit Erfahrung bei der Anlage von Gewässern, die für die Gelbbauchunke geeignet sind.

Maßnahme 3 (M 03): Neuanlage von Laich- und Aufenthaltsgewässern in potenziell geeigneten Bereichen ggf. unter Erhaltung der Waldeigenschaft

Eine exakte Verortung ist nur teilweise in Form von Suchräumen möglich, da die künftige Abbauplanung berücksichtigt werden muss. Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ist eine Abstimmung mit den Eigentümern und evtl. bestehenden Rekultivierungsplänen vorzunehmen.

Maßnahme 4 (M 04): Erhalt umliegender Waldflächen als Landlebensraum.

Der Landlebensraum hat eine hohe Bedeutung als Überwinterungsquartier. Er besteht aus strukturreichem Wald oder Offenlandlebensräumen mit Versteckmöglichkeiten wie z.B. Steinen, Streu, morsche Baumstümpfe oder Totholz.

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Kontrolle der Tümpel im Südwesten der TF .02 hinsichtlich ihrer Funktion als Laichgewässer.	Erhalt der genutzten Laichgewässer in guter Lage.
Beseitigung von Müll in kleinem Laichgewässer im Norden der TF .02	Erhalt eines der wenigen Laichgewässer im Norden der TF .02
Neuanlage von Aufenthaltsgewässern.	Ausreichende Zahl von stetig wasserführenden Gewässern als Rückzugsorte.

Tab. 8: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Wald

Im Wald sind keine Sofortmaßnahmen notwendig, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind in beiden Teilflächen die Neuanlage und Sicherung von Aufenthaltsgewässern sowie die Sicherung und Neuanlage von Laichgewässern.

Im Waldgebiet sind hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahmen keine Umsetzungsschwerpunkte erkennbar.

4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Folgende Maßnahmen sind förderlich, um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer günstigen Verbundsituation innerhalb des Gebietes und mit anderen Gebieten zu verbessern.

Offenland

Weitere Steinbrüche mit kleineren, angrenzenden Waldstrukturen, wie u.a. 600 m östlich beim „Natursteinwerk Borst GmbH & Co.“ oder 3.000 m südlich beim „Götzelmann Steinbruch“ beinhalten das Potenzial für neue Reproduktionszentren der Gelbbauchunke. Essential hierfür sind ausreichend Laich- und Aufenthaltsgewässer vor Ort, genauso wie geeignete Waldflächen als Rückzugs- und Überwinterungsorte.

Eine Verminderung oder Reduktion von Wegausbesserungen/-einebnungen in der weiteren Umgebung des FFH-Gebietes vergrößert die Wahrscheinlichkeit einer Vernetzung zu anderen sekundären Lebensräumen der Gelbbauchunken über „Trittsteine“ in den Wagenspuren.

Weiterhin hilfreich wäre eine Sicherung und Förderung der natürlichen Dynamiken von kleinen Fließgewässern im Umfeld des FFH-Gebiets wie dem Rimbach und dem Moosbach.

Wald

Im Wald sind hier keine solchen Maßnahmen geplant.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstru-

ment muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiets „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Steinbrücheigentümern, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR)

Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR)

Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Ankauf und Anpachtung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)

Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde/n in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (Bereich Forsten) zuständig.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen und Arten

Karte 3: Maßnahmen